



Gemeindeamt Patsch
Bezirk Innsbruck-Land

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Eingel. 21. Dez. 2018

Umweltreferat

Zahl: Beilagen:

Mag. Dr. Johannes Warner

Telefon +43(0)512/5344-5063

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Plattner & Co Kalkwerk Zirl in Tirol GmbH & Co KG, Zirl;
Bodenaushubdeponie „Seeber“ auf Gst 1926, KG Patsch;
vereinfachtes Genehmigungsverfahren – Bekanntgabe**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IL-AWG/B-195/7-2018

Innsbruck, 18.12.2018

Bekanntgabe

Mit Schreiben vom 02.08.2018, am 03.08.2018 eingelangt, hat die Plattner & Co Kalkwerk Zirl in Tirol GmbH & Co KG, vertreten durch die projekt-partner GmbH, Dr. Peter Praschberger, Josef-Wilberger-Str 9a, 6020 Innsbruck, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf dem Grundstück 1926, KG Patsch, angesucht.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 14.08.2018 wurde dieser Antrag zuständigkeitshalber an den Landeshauptmann von Tirol übermittelt.

Mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, vom 24.08.2018, U-DEL-2/196-2018, hat der Landeshauptmann von Tirol, der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gemäß § 38 Abs 6a Z 1 und Z 2 AWG 2002 die Durchführung des gegenständlichen abfallrechtlichen Verfahrens übertragen, diese zur Entscheidung im Eigenen Namen ermächtigt sowie mit der Vollziehung der §§ 53 Abs 2, 57 bis 64 und 75 leg cit in Bezug auf die in Rede stehende Bodenaushubdeponie betraut.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw sonstigen Behelfe liegen **bis einschließlich 18.01.2019** bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, 3. Stock, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) und bei der Standortgemeinde Patsch zur Einsicht auf. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern (Stellungnahmerecht).

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde Patsch auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/innsbruck> (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht wurde.

Rechtliche Grundlage: § 50 AWG 2002

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Warner

Angeschlagen am: 21. 12. 2018

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

